



**Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabensatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (BGS/WAS)  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.04.2014**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. Dieser wird für das Gebiet

**a) aus dem Landkreis Aichach-Friedberg**

der Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen     | 7) Holzschuster  |
| 2) Brandbauer      | 8) Irschenhofen  |
| 3) Brandfischer    | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau     |
| 5) Haunsried       | 11) Tremmel      |
| 6) Heretshausen    | 12) Weinsbach    |

der Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- |              |              |
|--------------|--------------|
| 1) Neul      | 3) Unterneul |
| 2) Neulmühle |              |

der Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat      | 8) Taiting        |
| 3) Laimering   | 9) Tattenhausen   |
| 4) Malzhausen  | 10) Wessizell     |
| 5) Neulwirth   | 11) Ziegelbach    |
| 6) Rieden      |                   |



der Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg  | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand      | 8) Hinterholz     |
| 3) Brugger    | 9) Kalteneck      |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich    |
| 5) Ganswies   | 11) Rehrosbach    |
| 6) Habermühle |                   |

der Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- |               |               |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern    | 5) Paar       |
| 2) Bestihof   | 6) Rinnenthal |
| 3) Griesmühle | 7) Rohrbach   |
| 4) Harthausen | 8) Wittenberg |

der Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- 1) Hochdorf

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- 1) Baierberg

der Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach       | 7) Holzburg     |
| 2) Baidlkirch   | 8) Neuried      |
| 3) Burgstall    | 9) Rettenbach   |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof     |
| 5) Glon         | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenber   |

der Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- |               |                |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach   | 4) Tödtenried  |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- |              |                  |
|--------------|------------------|
| 1) Steindorf | 2) Hofheggenberg |
|--------------|------------------|



**b) aus dem Landkreis Dachau**

der Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| 1) Gaggers      | 5) Roßbach     |
| 2) Hadersried   | 6) Sittenbach  |
| 3) Höfa         | 7) Sixtnitgern |
| 4) Mieggersbach | 8) St. Johann  |

der Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn mit den Ortsteilen

- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glonn | 7) Oberumbach  |
| 2) Bayerzell          | 8) Stockach    |
| 3) Ebersried          | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg           | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach         | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg           |                |

**c) aus dem Landkreis Fürstentfeldbruck**

der Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- 1) Weyhern

der Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor  | 4) Ostermoos    |

der Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- |                  |               |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf   |
| 2) Hanshofen     | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos    | 6) Vogach     |

erhoben.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im Dachgeschoss mit 70 % der gesamten Dachgeschossfläche angerechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,30 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,90 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 9a**

### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) ab 01.07.2014

bis 4 m<sup>3</sup>/h - 24,00 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h - 57,60 €/Jahr

bis 16 m<sup>3</sup>/h - 96,00 €/Jahr

Größere Wasserzähler müssen gekauft werden und sind damit von der Grundgebühr befreit.

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird.

(3) Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m<sup>3</sup> berechnet.

(4) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2015 0,90 EURO pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

#### **§ 11 Bauwasser**

- (1) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine jährliche Pauschale von 30,- € pro angefangenem Jahr erhoben. Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

#### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem 1. des folgenden Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, d.h. mit dem Einbau des Wasserzählers, folgt.

#### **§ 13 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 30.06. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

#### **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen (§6), Grundstücksanschlüssen (§8), Grundgebühren (§9a), Verbrauchsgebühren (§ 10) und Bauwasserpauschalen (§ 11) wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

**§ 16**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 17**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.05.1987 außer Kraft.

Sixtmitern, den 28.04.2014

Ausgefertigt am 28.04.2014



Erwin Osterhuber

1. Verbandsvorsitzender